

**3. Ordnungsbehördliche Verordnung für 2016
über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen,
Kernbereich Innenstadt, Agnesviertel, Deutz, Severinsviertel, Neustadt-
Süd, Sürth, Rodenkirchen, Lindenthal, Sülz/Klettenberg, Nippes,
Longerich; Porz-City, Rath/Heumar, Dellbrück, Mülheim**

vom ???.?.2016

Der Rat hat in seiner Sitzung am ??????? aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW S.208), in Kraft getreten am 18. Mai 2013, für die Stadt Köln verordnet:

§ 1

- (1) Im Kernbereich Innenstadt dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 06.11.2016 und am Sonntag, dem 04.12.2016, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (2) Im Stadtteil Agnesviertel dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 25.09.2016 und am Sonntag, dem 18.12.2016, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (3) Im Stadtteil Deutz dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 07.08.2016, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (4) Im Stadtteil Severinsviertel dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 09.10.2016 und am Sonntag, dem 18.12.2016, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (5) Im Stadtteil Neustadt Süd dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 09.10.2016 und am Sonntag, dem 18.12.2016, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (6) Im Stadtteil Sürth dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 04.12.2016, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (7) Im Stadtteil Rodenkirchen dürfen die Verkaufsstellen 25.09.2016, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (8) Im Stadtteil Lindenthal dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 30.10.2016 und am Sonntag, dem 04.12.2016, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (9) Im Stadtteil Sülz/Klettenberg dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 06.11.2016, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (10) Im Stadtteil Nippes dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 25.09.2016 und am Sonntag, dem 04.12.2016, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (11) Im Stadtteil Longerich dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag dem 04.12.2016 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (12) Im Stadtteil Porz-City dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 09.10.2016 und am Sonntag, dem 18.12.2016, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (13) Im Stadtteil Kalk dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 04.12.2016, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

- (14) Im Stadtteil Rath/Heumar dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 25.09.2016 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (15) Im Stadtteil Dellbrück dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 25.09.2016 und am Sonntag, dem 04.12.2016 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (16) Im Stadtteil Mülheim dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 18.12.2016, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

Die jeweilige Sonderöffnungszeit gilt für Verkaufsstellen innerhalb der folgenden Grenzlinien:

Stadtbezirk 1:

Kernbereich Innenstadt

Ritterstraße - Eintrachtstraße – Victoriastraße – Ursulastraße – Hauptbahnhof – Rhein – Rampe der Severinsbrücke – Perlengraben – Rothgerberbach – Weyerstraße – Pfälzer Straße – Trierer Straße – Luxemburger Straße – Moselstraße – Dasselstraße – Lützowstraße – Moltkestraße – Bismarckstraße – Spichernstraße – Maybachstraße

Agnesviertel

Melchiorstraße – Weißenburgstraße – Neusser Straße – Ebertplatz – Sudermanstraße

Deutz

Deutzer Freiheit (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) beginnend Siegburger Str. endend Gotenring

Severinsviertel (Altstadt/Süd)

Severinstr. (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) ab dem südlichen Teil der Zufahrt Severinsbrücke – einschließlich der Bereiches Chlodwigplatz

Neustadt-Süd

Bonner Straße (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) beginnend ausschließlich Chlodwigplatz– endend Ecke Rolandstraße Ecke Teutoburger Straße

Stadtbezirk 2:

Sürth

Industriestraße – Wattigniesstraße – Kölnstraße – Rheinaustraße – Rhein – Sonnenblumenweg

Rodenkirchen

Rodenkirchener Brücke (Bundesautobahn 4) – Rhein – Grüngürtelstraße – An den vier Linden – Industriestraße – Zum Forstbotanischen Garten

Stadtbezirk 3:

Lindenthal

Dürener Straße zwischen Lindenthalgürtel – Universitätstraße (einschließlich des Bereichs 250 m links und rechts der Fahrbahn)

Sülz/Klettenberg

Sülzgürtel – Münstereifeler Str. – Nikolausstr. – Weyertal – Arnulfstr. – Luxemburger Str. – Leybergstr. – Erpelerstr. – Petersbergstr. - Klettenberggürtel

Stadtbezirk 5:

Nippes

Neusser Str. (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) beginnend Ecke Niehler Kirchweg endend Lohsestr.

Longerich

Longericher Hauptstr. ab Kriegerplatz bis Höhe Grundschule- Grethenstr. bis Militärringstr. (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn)

Stadtbezirk 7:

Porz-City

Karlstr. – Philipp-Reis-Str. – Friedrichstr. – Bahnhofstr. – Mühlenstr. – Ernst-Mühlendyck-Str. – Hauptstr.

Stadtbezirk 8:

Rath-Heumar

Rösrather Str. beginnend Brück-Rather Steinweg bis Rather Mauspfad (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn)

Kalk

Bundesautobahn 55 a – Bahntrasse im Osten – Kalker Hauptstraße (einschließlich des Bereichs 100 m rechts der Fahrbahn in Richtung stadtauswärts) – Bahntrasse - Walter-Pauli-Ring – Straße des 17. Juni

Stadtbezirk 9:

Dellbrück

Dellbrücker Hauptstraße (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) beginnend S-Bahn-Station Köln-Dellbrück - endend Ecke Strundener Straße

Mülheim

Buchheimer Straße (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) beginnend ab Mülheimer Freiheit über Wiener Platz – Frankfurter Straße (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) bis Bahntrasse

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten und Grenzlinien offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2016.

Stadt Köln
als örtliche Ordnungsbehörde